

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Regine Aepli Wartmann (SP, Zürich) und
Willy Spieler (SP, Küsnacht)

betreffend Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 1 Abs. 1 Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994,

beschliesst:

I.

A. Anwendung

§ 1. Das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht findet auf Personen ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung Anwendung, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich am widerrechtlichen Betäubungsmittelhandel beteiligen oder dass sie auf andere Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.

Blosse Pflichtverletzungen im Sinne von Art. 13a lit. a, c und d sowie Art. 13b lit. c ANAG sind mit mildereren Massnahmen, wie periodische Meldepflicht bei der Fremdenpolizei oder Gesuch um prioritäre Behandlung beim Bundesamt für Flüchtlinge, zu ahnden.

B. Zuständige Behörden

§ 2. Die Fremdenpolizei ordnet schriftlich und begründet an:

- a) die Vorbereitungshaft (Art. 13a ANAG)
- b) die Ausschaffungshaft (Art. 13b Abs. 1 ANAG)
- c) die Eingrenzungs- und Ausgrenzungsaufgaben (Art. 13e Abs. 1 ANAG).

Gegen Anordnungen gemäss lit. a und b ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 3. Die Haftrichterin oder der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich ist zuständig für

- a) die Überprüfung der Anordnung der Vorbereitungshaft und der Ausschaffungshaft sowie deren Verlängerung;
- b) den Entscheid über das Haftentlassungsgesuch (Art. 13c Abs. 4 ANAG);
- c) die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen oder anderen Räumen (Art. 14 Abs. 4 ANAG);
- d) die Bestellung des Rechtsbeistands.

§ 4. Die Haftrichterin oder der Haftrichter überprüft die Anordnung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft innert 48 Stunden ab Festnahme aufgrund einer mündlichen Verhandlung (Art. 13 c Abs. 2 ANAG).

Der Verzicht auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ist gegenüber dem Haftrichter zu erklären.

Vor der haftrichterlichen Überprüfung ist die Ausschaffung nicht zulässig.

§ 5. Die Fremdenpolizei ersucht die Haftrichterin oder den Haftrichter spätestens 96 Stunden vor Ablauf der zu verlängernden Ausschaffungshaft um die Zustimmung (Art. 13 b Abs. 2 ANAG) und spätestens 96 Stunden vor Ablauf der Vorbereitungshaft um die Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft (Art. 13 b Abs. 1 lit. a ANAG).

§ 6. Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so beantragt die Fremdenpolizei dem Bundesamt für Flüchtlinge die vorläufige Aufnahme (Art. 14a Abs. 1 ANAG).

§ 7. Die Fremdenpolizei meldet Minderjährige, für die eine Haft entfällt, weil sie das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, der zuständigen Fürsorgebehörde. Diese sorgt für eine angemessene Betreuung und vermittelt den Kontakt zu Familienmitgliedern, die sich in Haft befinden.

C. Rechte der Angehaltenen

§ 8. Die angehaltene Person ist in einer ihr verständlichen Sprache schriftlich und mündlich über die Gründe der Haft, über ihre Rechte und den Gang des Verfahrens zu orientieren.

Die angehaltene Person kann einen Rechtsbeistand (Art. 13d Abs. 1 ANAG) bestellen. Sie hat das Recht auf umgehende Benachrichtigung ihrer Angehörigen oder anderer Personen ihres Vertrauens. Diese Rechte bestehen unabhängig von der Haftdauer.

§ 9. Der Regierungsrat bezeichnet Personen sowie Hilfswerke und andere Institutionen, die sich mit der Betreuung der Inhaftierten befassen und das Recht haben, mit ihnen jederzeit in Kontakt zu treten.

§ 10. Die inhaftierte Person kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Entlassungsgesuch stellen (Art. 13c Abs. 4 ANAG). Die Haftrichterin oder der Haftrichter weist die in Haft verbleibende Person auf die Möglichkeiten eines Haftentlassungsgesuches hin.

§ 11. Ist eine Person länger als 30 Tage in Haft, so ist sie unverzüglich zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie selber einen Rechtsbeistand wählen oder sich einen solchen von Amtes wegen bestellen lassen will.

Der amtliche Rechtsbeistand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich bezeichnet.

Der Rechtsbeistand wird aus der Staatskasse entschädigt. Über die endgültige Kostenaufgabe entscheidet die Haftrichterin oder der Haftrichter bei Abschluss des Verfahrens.

§ 12. Die haftrichterlichen Verhandlungen sind öffentlich.

§ 13. Gegen Eingrenzungs- und Ausgrenzungsaufgaben der Fremdenpolizei (Art. 13e ANAG) kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

D. Haftregime

§ 14. Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft müssen von Untersuchungshaft und Strafvollzug getrennt werden.

Die Haft erfolgt in geeigneten Kollektivunterkünften. Davon ausgenommen sind Häftlinge, deren Gefährlichkeit offenkundig ist.

§ 15. Die inhaftierten Personen haben das Recht auf

- Respektierung der Privatsphäre;
- unzensurierten Briefverkehr und ungehinderten Zugang zum Telefon;
- ungehinderten und unbeaufsichtigten Besuch durch Angehörige, Bekannte, Rechtsbeistände, Seelsorgerinnen und Seelsorger;
- ein angemessenes Beschäftigungsangebot;
- kulturelle, religiöse und sportliche Betätigung;
- soziale Kontakte zu anderen Häftlingen unter dem gleichen Haftregime

§ 16. Eltern und Kinder dürfen nicht getrennt untergebracht werden.

II. Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Regine Aepli Wartmann

Willy Spieler

Begründung:

Das Fehlen eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994 hat bei dessen Anwendung im Kanton Zürich zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Diese Tatsache ist um so stossender, als es sich in der Praxis um massenhafte Eingriffe der Fremdenpolizei in die persönliche Freiheit von Personen ohne Bleiberecht handelt. Die Parlamentarische Initiative will das Versäumte in diesem rechtsstaatlich hochsensiblen Bereich nachholen und gleichzeitig eine verhältnismässige Anwendung der Zwangsmassnahmen gewährleisten. Insbesondere sollen die Zwangsmassnahmen nur dann angewendet werden, wenn Personen ohne Bleiberecht die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Blosser Pflichtwidrigkeiten sind im Sinne der Verhältnismässigkeit durch mildere Massnahmen zu ahnden. Die Initiative will aber auch das Haftregime so gestalten, dass im Sinne des Bundesgesetzes und insbesondere der bundesrätlichen Botschaft zu diesem Gesetz vom 22. Dezember 1993 die klare Unterscheidung und Trennung zwischen den Haftarten des Zwangsmassnahmenvollzugs und des Strafvollzugs respektiert wird.